



Freistaat Preußen
im Gebietsstand 1914
im Verfassungsstand vom 30. November 1920
im Rechtsstand vom 18. Juli 1932
in der Funktion des persistent objector
- ius postliminii quod ius cogens -

Amtsblatt Nr. 34 vom 05. September 2022

Öffentliche Bekanntmachung
www.freistaat-preussen.world

Der Friedensvertrag auf der Grundlage der Haager Landkriegsordnung (HLKO) - ius cogens -

Das Abkommen betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges [Haager Landkriegsordnung] vom **18. Oktober 1907** (RGBl. 1910 S. 107-151) ist die wichtigste völkerrechtliche Vertragsgrundlage in Kriegszeiten.

Anlage zum Abkommen Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkriegs (Haager Landkriegsordnung)
Dritter Abschnitt:

- Art. 53. [Sachen, die der Beschlagnahme unterliegen können]** Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen: das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen, die Waffenniederlagen, Beförderungsmittel, Vorrathshäuser und Lebensmittelvorräte sowie überhaupt alles bewegliche Eigentum des Staates, das geeignet ist, den Kriegsunternehmungen zu dienen. Alle Mittel, die zu Lande, zu Wasser und in der Luft zur Weitergabe von Nachrichten und zur Beförderung von Personen oder Sachen dienen, mit Ausnahme der durch das Seerecht geregelten Fälle, sowie die Waffenniederlagen und überhaupt jede Art von Kriegsvorräten können, selbst wenn sie Privatpersonen gehören, mit Beschlag belegt werden. Beim Friedensschlusse müssen sie aber zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.
- Art. 54. [Seekabel]** Die unterseeischen Kabel, die ein besetztes Gebiet mit einem neutralen Gebiete verbinden, dürfen nur im Falle unbedingter Notwendigkeit mit Beschlag belegt oder zerstört werden. Beim Friedensschlusse müssen sie gleichfalls zurückgegeben und die Entschädigungen geregelt werden.
- Art. 55. [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer]** Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten.
- Art. 56. [Gemeindeeigentum; öffentliche Anstalten]** Das Eigentum Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn diese dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden.

Der Preußische Staat Freistaat Preußen mit seinem Staatshoheitsgebiet in den Grenzen von 1914 wird **seit 1945** durch die Besatzungsmächte des Zweiten Weltkriegs seit nunmehr 77 Jahren kriegerisch okkupiert.

Am **28. April 2018** verkündete die Bundeskanzlerin Merkel auf der internationalen Pressekonferenz im Weißen Haus, Washington D.C., das Ende der Nachkriegsordnung. Dem Verlangen des Preußischen Staates Freistaat Preußen, vertreten durch das Staatsministerium, ist gemäß HLKO nachzukommen. Dem Friedensvertragsentwurfes vom **23. Mai 2021** ist völkerrechtliche Beachtung zu schenken und es ist in die geforderten Friedensverhandlungen einzutreten.

Dies vor dem Hintergrund, daß der Preußische Staat Freistaat Preußen auf Grund seiner völkerrechtlichen Deliktunfähigkeit durch das NAZI-Regime nicht am Zweiten Weltkrieg beteiligt war und kein Feind im Sinne der Feindstaatenklausel der Charta der Vereinten Nationen ist.

Auf dem Staatshoheitsgebiet Preußens im Gebietsstand 1914 sind die Gesetze des Freistaats Preußen im Rechtsstand vom 18. Juli 1932 und die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 als einzige Staatsordnung gültig.